

Details zu dem ab 1. Oktober 2017 bundesweit für alle Krankenhäuser geltenden Rahmenvertrag zum Entlassmanagement

Sehr geehrte pharmazie.com Nutzer,

folgende Information erreichte uns heute früh brandneu per Mail von der ABDATA. Für viele von Ihnen wird diese Nachricht wichtig und interessant sein. Daher hängen wir Ihnen die Details zum Rahmenvertrag Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V unserem wöchentlichen Newsletter an. Die detaillierten Anlagen 1 und 2 zum Rahmenvertrag mit den wichtigsten Regelungen können von uns bezogen werden. Bitte senden Sie uns bei Interesse einfach eine Mail, dann schicken wir sie Ihnen gerne zu (PDF).

Weiterhin frohes Arbeiten mit pharmazie.com!

Ursula Tschorn
Apothekerin, Geschäftsführerin
DACON Datenbank Consulting GmbH

Bergstr. 81
61118 Bad Vilbel
Tel.: +49 6101 128201
Fax: +49 6101 582919
mail: ursula.tschorn@pharmazie.com
<http://www.pharmazie.com>

Ihre LinkedIn Einladung ist mir willkommen: <https://www.linkedin.com/in/ursulatschorn/>



Mail von der AVOXA / ABDATA vom 22.9.2017 an Softwarehäuser:

Sehr geehrte Frau Tschorn,

der DAV hat uns gestern über die Details zu dem ab 1. Oktober 2017 bundesweit für alle Krankenhäuser geltenden Rahmenvertrag zum Entlassmanagement (RahmenV-EntM) informiert, welche uns in diesem Umfang bislang nicht bekannt waren. Ab diesem Zeitpunkt können Krankenhausärzte ihren Patienten Entlassrezepte zur Einlösung in öffentlichen Apotheken mitgeben.

Die drei Vertragsparteien Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und GKV-Spitzenverband haben sich auf den Inhalt der beigefügten RahmenV-EntM samt Anlagen geeinigt. Nachfolgend die wichtigsten Regelungen im Überblick:

1. Was darf verordnet werden?

Die Krankenhäuser können Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege und Soziotherapie unter Beachtung der vertragsärztlich geltenden Bestimmungen verordnen sowie die Arbeitsunfähigkeit der Patienten feststellen (vgl. § 39 Abs. 1a Satz 6 SGB V, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V, § 4 Abs. 1 RahmenV-EntM).

2. Wer erhält ein Entlassrezept?

Krankenhäuser dürfen im Rahmen des Entlassmanagements nur dann verordnen bzw. Arbeitsunfähigkeit feststellen, soweit dies für die Versorgung des Patienten unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist (vgl. § 39 Abs. 1a Satz 6 SGB V). Die Prüfung, ob eine Verordnung für die Versorgung unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, umfasst sowohl medizinische als auch organisatorische Aspekte.

3. Wer darf Entlassrezepte ausstellen?

Das Ordnungsrecht kann durch Krankenhausärzte mit abgeschlossener Facharztausbildung ausgeübt werden (vgl. § 4 Abs. 4 RahmenV-EntM).

4. Verordnung von Arzneimitteln

Die Verordnung von Arzneimitteln soll auf eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung (PackungsV) begrenzt werden. Ist keine Packungsgröße mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß PackungsV im Verkehr, so kann eine Packung verordnet werden, deren Packungsgröße die Größe einer Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß PackungsV nicht überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 3 AM-RL).

Sonstige in der Arzneimittelversorgung nach § 31 SGB V einbezogene Produkte, wie bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung, sogenannte stoffliche Medizinprodukte, Verbandmittel sowie Harn- oder Blutteststreifen, können für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen verordnet werden (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 3 AM-RL).

Für die Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements werden Muster-16-Rezepte verwendet, die als Entlassrezepte gekennzeichnet sind (Kennzeichnung „Entlassmanagement“; vgl. § 6 Abs. 6 RahmenV-EntM). Die Apotheke darf Entlassrezepte nur innerhalb von 3 Werktagen (Montag bis Samstag) zulasten der Krankenkassen beliefern (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 AM-RL). Der Tag der Ausstellung zählt bereits als erster Werktag.

Das Entlassrezept kann nur am Entlassungstag erstellt werden, d. h. Ausfertigungsdatum und Entlassungstag müssen übereinstimmen (vgl. § 6 Abs. 3 RahmenV-EntM).

Krankenhausärzte verwenden bis zum Erhalt einer eigenen Krankenhausarzt Nummer eine siebenstellige Pseudoarzt Nummer (4444444), an 8. und 9. Stelle ergänzt die Klinik einen Fachgruppencode (vgl. § 6 Abs. 5 RahmenV-EntM).

Patienten haben beim Einlösen von Entlassrezepten die freie Apothekenwahl (vgl. § 4 Absatz 6 RahmenV-EntM). Die Versorgung mit den verordneten Arzneimitteln erfolgt ausschließlich durch die öffentliche Apotheke; eine Abgabebefugnis für die Krankenhausapotheken besteht nicht (vgl. § 8 Abs. 3a AM-RL).

5. Verordnung von Betäubungsmitteln

Es gelten die allgemeinen Regelungen gemäß Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) mit Ausnahme der Gültigkeit. Statt den üblichen 7 Werktagen sind Entlassrezepte von Betäubungsmitteln nur 3 Werktage gültig. Zudem ist zu beachten, dass das BtM-Rezept nicht als Entlassrezept gekennzeichnet ist. Die Apotheke erkennt die Ausstellung als Entlassrezept nur an dem einstelligen Kennzeichen „4“ an der 30. Stelle der Zeile 6 des Personalienfeldes des Entlassrezeptes (vgl. Muster-Entlassrezept).

6. Verordnung von Sonderverschreibungen (T-Rezepte)

Grundsätzlich ist im Rahmen des Entlassmanagements auch die Versorgung mit Arzneimitteln im Sinne des § 3a Absatz 1 AMVV zulässig. Für die Ausstellung von Sonderverschreibungen – sogenannten T-Rezepten - im Rahmen des Entlassmanagements gilt ebenfalls die Vorgabe der AM-RL, dass diese nur 3 Werktage gültig sind (vgl. § 11 Abs. 6 Satz 3 AM-RL). Sonderverschreibungen sind nicht als Entlassrezept gekennzeichnet. Die Apotheke erkennt die Ausstellung als Entlassrezept nur an dem einstelligen Kennzeichen „4“ an der 30. Stelle der Zeile 6 des Personalienfeldes des Entlassrezeptes (vgl. Muster-Entlassrezept).

7. Verordnung von Hilfsmitteln

Bei der Verordnung von Hilfsmitteln ist zwischen zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (z. B. PG 15

Inkontinenz) und nicht zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (z. B. PG 17 medizinischen Kompressionsstrümpfen) zu unterscheiden.

Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel: Die Verordnungsmenge ist so zu bemessen, dass ein Versorgungszeitraum von 7 Kalendertagen (Montag bis Sonntag) nach Entlassung nicht überschritten wird. Ist keine dieser Bemessungsvorgabe entsprechende Versorgungseinheit im Markt verfügbar, kann von den im Markt verfügbaren die der Bemessungsvorgabe am Nächsten kommende größere Versorgungseinheit von der Apotheke in Abstimmung mit der Krankenkasse abgegeben werden (vgl. § 6a Abs. 1 HilfsM-RL).

Nicht zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel: Bei nicht zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln, die für einen längeren Zeitraum als 7 Kalendertage erforderlich sind, wie z. B. Pflegebetten, gibt es keine Begrenzung der Verordnungsdauer.

Für die Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements werden Muster-16-Rezepte verwendet, die als Entlassrezepte gekennzeichnet sind (Kennzeichnung „Entlassmanagement“; vgl. § 6a Abs. 1 HilfsM-RL). Die Hilfsmittelversorgung durch die Apotheke muss innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus aufgenommen werden (vgl. § 6a Abs. 2 HilfsM-RL).

Freundliche Grüße

i. V. Niels Tampe
Leitung Redaktion
ABDATA Pharma-Daten-Service

i. A. Sebastian Giehl
Leiter Produkt- und Projektmanagement
ABDATA Pharma-Daten-Service

Avoxa - Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
Apothekerhaus Eschborn
Carl-Mannich-Straße 26
65760 Eschborn